

Abweichende Verwaltungsvorschriften zur Nutzung von Verhandlungsvergaben auf Bundesebene

Gültigkeit:

1. Juli 2026 bis zur Bekanntmachung einer Neufassung der UVgO

Ziel

Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher

- Lieferleistungen
- Dienstleistungen

Inhalt

- Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb bis zu 100.000 Euro ohne USt (Abweichung von § 8 Abs. 4 UVgO)
- Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb bzw. Bekanntmachung bis zu den Schwellenwerten nach § 106 GWB (entsprechend § 55 Abs. 1 BHO n.F.; abweichend von § 8 Abs. 4 UVgO)
- Wegfall der Möglichkeit für Bundesministerien, nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 S. 1 erster Halbsatz eigene Wertgrenzen für die Zulässigkeit von Verhandlungsvergaben festzusetzen
- Möglichkeit der Festsetzung von Wertgrenzen für Auslandsbeschaffungen bleibt bestehen

Voraussetzungen

Keine